

Gemeiner Bescheid : publicirt im Herzoglichen Mecklenburgischen Hof- und Land-Gericht, am Schluß des Rechts Tages post festum visitationis Mariae

[Güstrow?]: [Verlag nicht ermittelbar], [1780?]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn861991958>

Druck Freier  Zugang





MK-4731.
~~MK-1361.1~~

Gemeiner Bescheid

publicirt

im

Herzoglichen Mecklenburgischen
Hof- und Land- Gericht,

am Schluß des Rechts Tages

post festum visitationis Mariae.

Geometriae

liber

III



1772

1772

1772



Wann besonders diejenigen Constitutiones und gemeine Bescheide, welche die im Proceſſe zu beobachtende ſo nöthige Ordnung zum Augenmerk haben, von denen mehreſten Anwälden, faſt gänzlich außer Acht gelaffen werden wollen, und die bey einzelnen Vorkommenheiten deſhalb von Gerichts wegen ertheilte Weiſungen, ſolcher Unordnung im Ganzen nicht ſteuern mögen, vielmehr derſelben ohngeachtet, bald hie, bald da, wiederum gefehlet worden; ſo hat man ſich endlich von Gerichtswegen gemüthiget geſehen, unter Zurückführung auf die ſolcher wegen hiebevor ergangene Landesherrliche Verordnungen und gemeine Bescheide dieſes Gerichts, aus ſelbigen inſondere nachfolgendes, als wogegen bisher am meiſten verſtoſſen worden, zu wiederholen, und zur pünctlichſten Befolgung für die Zukunft ein für allemahl Ernst gemessenſt feſt zuſehen.



Betreffend

Inlich die von Gerichtswegen anberahmte Vorbescheide; so sollen selbige, wenn Partes etwa behindert, oder sonst veranlasset wären, solche abzuschreiben, oder zu verbiten, hinführo jedesmahl,

1) wenigstens 3 Tage vor dem Termin bey 10 Rthlr. unnachlässig zu erlegenden Strafe, dem Gerichte abgekündigt, oder wosern ein unvermeidliches Hinderniß solche tempestive Abkündigung unmöglich gemacht hätte, die eingetretene Verhinderungs-Ursache bey gleicher Strafe zugleich rechts-gehörig bescheiniget werden, und behält es übrigens sowohl intuitu der tempestiven Anmeldeung bey dem Directorio Tags vorher als auch intuitu der Abkündigung an die Partheyen bey dem gemeinen Bescheide vom 5ten Octobr. 1702. und dessen Bestättigungen sein buchstäbliches Bewenden.

2) Wosern nicht nach Bewandniß der Umstände, eine andere Frist von Gerichtswegen ausdrücklich bestimmt worden, sollen die zum Zweck des Termins etwa einzureichende Schriften, bey Strafe der rejection gleichfalls wenigstens 3 Tage ante Terminum übergeben werden, es wäre denn, daß zugleich eine legale Verhinderungs-Ursache, warum die Schrift nicht so fruh exhibiret werden mögen, bescheiniget werden könnte, auf welchen Fall aber so dann auch keine grössere Schriften, als höchstens von 1. bis 2 Bogen admittiret werden sollen.

3) Auf

3) Auf diese solchergestalt tempestive ante Terminum einzureichende Scripta, falls sie nicht grösser, als 2. bis 3 Bogen sind, soll sodann in Termino von dem gegenseitigen Sachwald alles von Mund aus in die Feder verhandelt, mithin keine schriftliche Antwort zugelassen, vielmehr diese sofort brevi manu retradiret werden.

4) Im Fall der Substitution, wovon der Substituent bey der Anmeldung zum Termin, dem Directorio per Schedulam die Anzeige zu machen hat, und welche hienächst in Termino unter Benennung des Substituentis von dem Substituto ad protocollum mit zu bemerken ist, muß der Substitut von der Sache quæst, so gewiß sich vorher hinlänglich informiret haben, als wiedrigenfalls so wohl der Substituent, als Substitut, in eine Geldbusse von 2 Rthlr. verfallen, und statt des solchergestalt frustirten Termins sofort ein neuer auf Kosten des Substituenten, salvo eventualiter regressu contra substitutum wieder anberahmet werden soll.

5) Wolte auch Jemand bey angesehenen Vorbescheiden um Verschickung der Acten zur Abfassung des Abscheides imploriren; so soll dieses entweder sofort nach erlassener Ladung zum Vorbescheide, oder doch wenigstens in Termino, und sofort bey dem ersten Reces angezeigt werden, damit die Sache dazu ad protocollum völlig instruiert werde. Post Terminum soll keiner damit weiter gehöret werden.



6) Bey Appellationen an die Reichs-Berichte soll in Termino ad cognoscendum gravamina specificè dociret werden, daß formalia appellationis Inhalts des allerhöchsten Privilegii gehörig beobachtet worden, sub poena 5 Rthlr. intuitu der Anwälde, und soll es daher weiter nicht genügen, daß diese sich desfalls, wie oft mißbräuchlich geschehen wollen, auf das Bewußtseyn des gegenseitigen Anwaltes berufen,

Anbelangend

II^{tens} die anständige und schicklichere Einrichtung der gerichtlichen Exhibendorum; so sollen selbige,

1) ohne durch Zwischen- und Ueberschreiben, oder durch Marginal-Zusätze, Cancellationes und Correcturen verunstaltet zu seyn, rein, leserlich, constitutionsmäßig geschrieben, gehörig zusammen geheftet, paginiret, und mit keinem halben Bogen zum Umschlag versehen werden. Alles sub poena resp. rejectionis und constitutionis.

2) Die Anlagen jeder Schrift sollen sub eadem poena nicht weiter mit willkürlichen Zeichen bemerckt, oder gar unsignirt gelassen, sondern mit fortlaufenden Buchstaben oder Zahlen bezeichnet werden, dergestalt, daß wenn der Kläger Buchstaben gewählt, Beklagter der Zahlen sich bedienen müsse, & sic vice versa, gleich denn auch die Nummern und Lettern der Anlagen, so wohl in rubro, als in margine des nigri, allemahl mit
bemer-



bemercket werden müssen, Damit, wenn im Fortgange des Processus retro darauf Bezug gemacht wird, selbige sofort zu finden stehen.

3) Bey gleicher Strafe soll auch das Petikum und die etwanigen allegata in Beyhalt constitutions-mäßiger Vorschrift, zur Unterscheidung von dem eigentlichen Inhalt der Schrift selbst, allemahl ein wenig eingerückt werden.

4) Insbesondere aber sollen die Anwälde sich angelegen seyn lassen, auch sub poena rejectionis, und bey fortdaurender Nachlässigkeit, sub poena alia arbitraria hiedurch angewiesen seyn, ihre Schriften gehörig zu rubriciren, mithin sowohl den Namen, Stand, und Wohn-Ort der streitenden Partheyen, als wer von ihnen Kläger oder Beklagter, Implorant oder Implorat, Appellant oder Appellat, und so weiter sey, nebst ihren Litis consorten, deutlich zu exprimiren, auch die alte Titulatur nicht zu verändern, sondern, wenn statt der bisherigen, andere Personen vorkommen und eintreten, die vorigen Namen beyzubehalten, und neben denselben die Namen der neu hinzu gekommenen und eintretenden Personen hinzuzufügen, den Actum judicialem, so in denen Exhibitis tractirt und expedirt wird, mit terminis juridicis z. E. Klage, Litis-contestation, Exceptionales, Replic, Duplic, Beweis-Antretung &c. vorzüglich aber den eigentlichen Streit-Punct, in rubro jedesmahl deutlich und specificce ausdrücken, solchen auch den ganzen Process hindurch unverändert beybehalten, und

8

und wenn über einen Bey-Punct geschrieben wird, selbigen zugleich mit angeben, z. E. in pto. fidejussionis, modo cautionis p. p. und so auch, wenn das erste Verfahren, in einem Process geendiget worden, und die Sache nunmehr in improbatorio, restitutorio, und so weiter stehet, den jedesmahligen Stand des Processes, z. E. in pto. Debiti, modo probationis &c. ebenfalls bemerken.

5) Falls auch ad alia acta specialia von einem tertio Schriften gebracht werden wollen, es sey interveniendo, adhaerendo, ob litis denunciationem, oder wie es sonst geschehen mag; so haben sich die demselben beyrächtigen Advocati zuvor nach der eigentlichen Rubric solcher Acten zu erkundigen, und derselben sich ebenfalls gehörig zu bedienen sub poena refectionis, aliaque arbitraria im fortwährenden Contraventions-Fall.

6) Bey gleicher Strafe sollen gesammte Anwälde hiedurch erinnert seyn, auffer in erlaubten Cumulations-Fällen weder mehrere, noch vielweniger, diverse Sachen, und so auch verschiedene einzelne Punkte eines und eben desselben Processes, nicht mit einander zu vermengen, sondern wegen jeden diversen Puncts, besonders zu imploriren, und sollen auch in specie so wohl die Litis Denunciations- als Reconventions-Schriften, und zwar letztere in grundleglicher Beybehaltung des Processus simultanei, in so ferne die Hof- und Land-Gerichts-Ordnung in Bezug auf die gemeine beschriebene Rechte

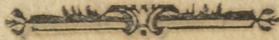


Rechte solchen verstattet, jedesmahl in besondere Satz-
Schriften vortragen.

7) Weiter sollen alle Anwälde und Procuratores, es sey in extrajudicialibus oder judicialibus, wenn sie nicht zugleich die Sachwälde und Schriftstellere sind, schuldig seyn, unter denen Schriften, welche sie exhibiren, neben ihrem vollen Tauf- und Zunahmen, auch den Nahmen des eigentlichen Concipienten oder Advocati causae zu bemercken, bey Strafe von 5 Rthlr. und sub praesudicio, daß sie wiedrigenfalls als die eigentlichen Concipienten angesehen, und darnach behandelt werden sollen, jedoch unbeschadet der ihnen, als blossen Procuratoribus ohnehin schon obliegenden Verbindlichkeiten und Verantwortung.

8) Betreffend die Einreichung der Vollmachten, behält es zwar schlechthin dabey sein Bewenden, daß wofern nicht Nachtheil oder Gefahr bey dem Verzug zu besorgen steht, das erste Exhibitum nicht ohne Vollmacht, und wenigstens nicht absque cautione de rato, und ohne ausdrückliche Bitte zur Befristung, mit specifiquer Anführung der Verhinderungs-Ursache, weiter angenommen, sondern sofort von dem Bohtenmeister retradiret werden soll. Wenn es sich inzwischen zutragen möchte, daß bewandten Umständen nach, denen Anwälden zur Beybringung der Vollmachten mehrere und längere dilaciones zugestanden werden müßten; so soll doch allemahl, wenigstens 8 Tage ante Terminum

b



num publicationis sententiae, es sey in judicialibus oder extrajudicialibus, das Procuratorium so gewiß und unfehlbarh eingereicht seyn, als wiedrigenfalls solches, als versäumt und nicht eingereicht, angesehen, und in der Urthel auf die Bescheidsmäßige Strafe erkannt werden soll, gleich denn auch für dergleichen Dilations-Gesuche, und der damit verknüpften Kosten halber, weder dem Gegenteil etwas zur Last fallen, noch dem Sachwald, wenn er der Zögerung halber schuldig seyn solte, etwas in Rechnung passiren soll.

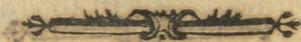
9) In Sachen, wenn der Beklagte im Strelitzschen wohnet, es sey in erster oder zweyter Instanz, soll bey dem Wohn-Ort in specie mit bemercket werden, daß solcher im Strelitzschen belegen sey, bey Strafe von 2 Rthlr. und der Verbüßung aller aus der Unterlassung sonst etwa entstehenden vergeblichen Kosten.

10) Ein gleiches soll bey gleichmäßiger Strafe geschehen, wenn über einen im Stift Schwerin Wohnenden, in denen zu Recht erlaubten Fällen, die hiesige Jurisdiction prorogirt und fundirt, mithin die Erlasung eines Requisitorial-Schreibens erforderlich wird, wie sich denn, wenn gegen einen in der Stadt Schwerin Wohnenden geklaget werden will, der Sachwald in specie vorher zu erkundigen und zu bemerken hat, ob er der Stifts-Jurisdiction unterworfen sey, oder nicht?

n) Da-

11) Daferne bey denen Conclusions - Rescissions-Gesuchen, der Constitution vom 26ten Febr. 1776. entgegen, fast nie die angebliche nova Puncts-weise und specificce angegeben werden, auch weiter in denen petitis der Ungehorsams-Anklagen nur selten das gehörige praejudicium ausgedrückt, und wenn in Schuld-Klagen Executoriales nachgesuchet werden, noch seltener die von dem Executore beyzutreibende Summe gehörig specificiret, sondern die meiste Zeit dem Richter überlassen wird, solche aus denen Acten zusammen zu rechnen; so werden gesamte Procuratores und Advocati hiedurch ein für allemahl, und bey Strafe, daß für dergleichen vergebliche Supplicate und die darauf erfolgende Responsa ihnen nichts in Rechnung passiren soll, erinnert und angewiesen, in denen Supplicationen pro rescindenda conclusione die vermeinte Nova sofort Puncts-weise und Constitutions-mäßig zu bemercken, in ihren Anrufen und Ungehorsams-Beschuldigungen das Praejudicium gehörig auszudrücken, und wenn sie um Executoriales in Schuld- und Geld-Sachen bitten, den Haupt-Stuhl sowohl, als die Zinsen cum Termino à quo, und was mittler weile etwa darauf bezahlt ist, specificce anzuführen und zu berechnen, und so viel

12) die Kosten Moderations-Gesuche betrifft, so sollen bey jedem finalen Moderations-Gesuch vollständige Kosten designationes eingereicht werden, hingegen nicht frey stehen, sich auf die successive und in scriptis zerstreut angeführte Verzeichnisse, als woraus nur confusion



sion und Zeit-Verlust für den Decernenten entsteht, zu berufen, bey Strafe der retradition, und daß dergleichen ungebührliche verursachte Kosten in der Rechnung nicht passiren sollen.

Anbelangend

13) die Formirung der Rechnungen selbst, so sollen solche, so viel

a) die von gemeinsamen Anwälden in Debit-Sachen einzureichende Kosten-Designationes betrifft, dergestalt eingerichtet werden, daß aus allen einzelnen Acten und von besondren Processen, welche entweder nicht von Anfange an, zu denen allgemeinen Convocations-Acten gehört, oder zur Zeit der Einreichung der Rechnung wenigstens schon davon separirt worden, jedesmahlen auch besondere Rechnungen formiret und von denen extrajudiciellen Bemühungen, als Reisen, Misfiven, Conferentzen, Gerichts-Tägen &c. mit Beyfügung der respective abgehaltenen und hiendächst dem Communi Mandatario brevi manu zu retradirenden Protocollen und ausgeschriebenen Misfiven, in so ferne solche nicht schon ad acta sind, als in welchem Fall der Acten-Numerus anzuführen ist, wo selbige zu finden sind, gleichfalls besondere Designationes eingereicht werden.

In allen ad moderandum einzureichenden Rechnungen aber sollen überdem

b) nicht



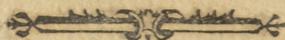
b) nicht nur die verschiedene einzelne Pöste, als pro copia exhibitæ, it. copia der Anlagen, ferner pro Mandato, porto, Bohten-Lohn und documentis nicht zusammen geworfen und in folle, sondern besonders aufgeführt, weiter bey dem Bohten-Lohn, wenigstens das erste mahl, da dergleichen Posten vorkömmt, die Metellen-Zahl bemerckt, und in Ansehung des Verlags, für jede besondere Münz-Sorte auch eine besondere colomne gemacht, sondern auch insbesondere darauf geachtet werden, daß die Exhibita in den Procuratur-Rechnungen keine andere data, als in den Advocatur-Rechnungen erhalten, mithin beyde, wo nicht mit dem gerichtlichen præsentato, doch unter sich miteinander übereinstimmen.

In Ansehung des Rotulirens der Acten sollen weiter

III^{tens} gesamte Procuratores und Advocati hiedurch ein für allemahl und bey 2 Rthlr. Strafe in jedem Conventions-Fall, wiederholt angewiesen seyn, so wohl in judicialibus, als extrajudicialibus nicht weiter per schedulas zu rotuliren, sondern sich in den angeetzten Rotulations-Terminen persönlich zu stellen, keine Materialia zu Protocoll zu verhandeln, sondern bloß darauf Rücksicht zu nehmen, ob Acta in ihren Nummern und Belägen vollständig, und ob und welche Acta davon zu separiren oder denenselben zu adjungiren sind? auch in ipso Termino rotulationis, wenn gleich vorher schon in Actis auf eine Transmision der Acten angetragen seyn

b 3

mag,



mag, annoch zu Protocoll: ob die transmissio actorum begehrt werde, bey 6 Rthlr. unnachlässig beyzutreiben der Strafe und sub praejudicio, daß wiedrigensfalls Acta ins Referat gegeben, und die Urtheeln in loco abgefasset werden sollen, ausdrücklich anzuzeigen, oder wenigstens, wenn sie etwa von ihren Mandanten darüber noch nicht instruiret wären, eine finale Dilation dazu ad protocolum rotulationis zu erbitten, und übrigens zum Zeichen, daß sie nicht Bescheid-wiedrig per schedulas rotulirt, noch also ein ihnen nicht bekannter Reces des gegenseitigen Advocati zu Protocoll gekommen, dieses mit ihren Namen zu unterschreiben.

Da auch endlich

IV^{tens} mehrmahlen bemercket worden, daß mit Aufferachtlassung des gemeinen Bescheides vom 11^{ten} Jul. 1703. die Appellationes bloß mediante documento introduciret werden wollen, und darüber zum Nachteil der Partheyen die desertions Erkennung erfolget ist; so wird denen Anwälden bey 5 Rthlr. Strafe aufgegeben, dem obangezogenen Bescheide genauer zu geleben.

Wie nun übrigens, so viel die Anrüse der Procuratoren insbesondere in judicialibus und in denen Juridiquen betrifft, selbige auf den gemeinen Bescheid vom 25^{ten} Januar. 1779. zurück geführet werden; so wird schließlich hiedurch noch ausdrücklich fest gesetzt, daß gleich

gleich wie gesamte Procuratores und Advocati ohne Unterscheid, ob sie würcklich Advocati causae, oder nur nudi Procuratores subscribentes sind, sich nach diesem jetzt verlesenen gemeinen Bescheide aufs genaueste und bey unnachlässiger Vollstreckung der darin gedroheten Strafen zu verhalten haben, also auch ihnen, wenn sie die ihnen zur Subscription zugesandte Scripta darnach umändern und umschreiben lassen müssen, nicht nur die Erstattung der desfalls gehabten Kosten, sondern auch für ihre Bemühung eine billige Vergütung in moderando zuerkannt, und von dem Advocato causae geleistet werden solle.

Damit nun keiner sich mit Unwissenheit entschuldigen könne; so soll dieser gemeine Bescheid auch in tabula publica affigiret werden.

Publicatum Güstrow den 15^{ten} Julii 1780.

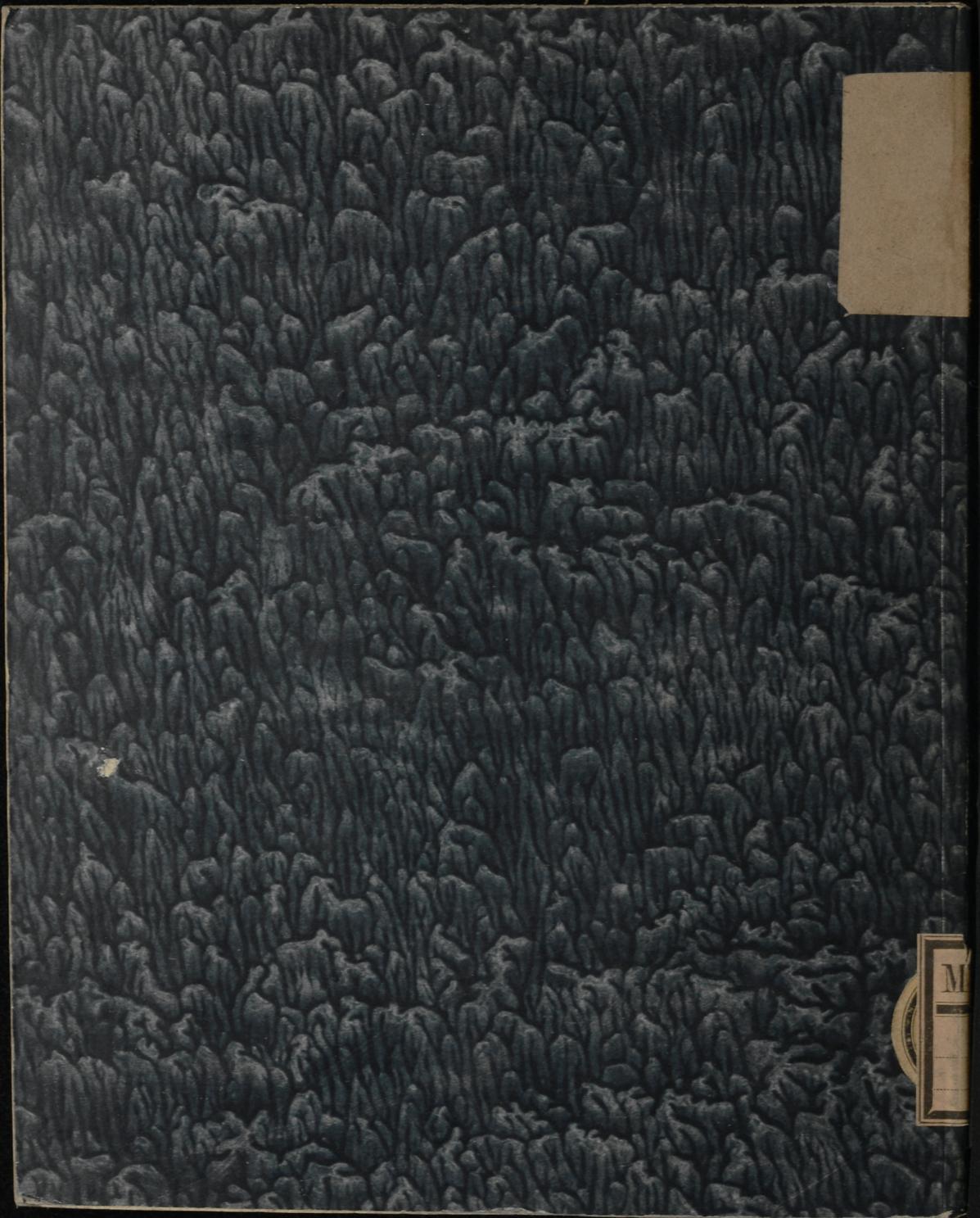


Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher but appears to contain several lines of a letter or document.

Publicatum Göttingen die 12. Julii 1780





ht nur die verschiedene einzelne Pöste, als
 exhibiti, it. copia der Anlagen, ferner pro
 porto, Bohten-Lohn und documentis nicht
 geworfen und in folle, sondern besonders auf-
 eiter bey dem Bohten-Lohn, wenigstens das
 da dergleichen Posten vorkömmt, die Mei-
 merckt, und in Ansehung des Verlags, für
 re Münz-Sorte auch eine besondere colomne
 sondern auch insbesondere darauf geachtet
 die Exhibita in den Procuratur-Rechnun-
 ndere data, als in den Advocatur-Rechnun-
 t, mithin beyde, wo nicht mit dem gericht-
 entato, doch unter sich miteinander überein-

ehung des Rotulirens der Acten sollen zweyer

ante Procuratores und Advocati hiedurch ein
 l und bey 2 Rthlr. Strafe in jedem Contra-
 all, wiederholt angewiesen seyn, so wohl in
 , als extrajudicialibus nicht weiter per sche-
 tuliren, sondern sich in den angefügten Rotu-
 mienen persönlich zu stellen, keine Materi-
 otocoll zu verhandeln, sondern bloß darauf
 u nehmen, ob Acta in ihren Nummern und
 vollständig, und ob und welche Acta davon zu
 der denenselben zu adjungiren sind? auch in
 no rotulationis, wenn gleich vorher schon in
 ine Transmission der Acten angetragen seyn
 b 3 mag,

